



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Kommunalbericht 2015**

### **Nr. 2 Abwicklung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz im Aufsichtsbereich der Kreisverwaltungen - Nettotilgung derzeit nicht in Sicht**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [Poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:Poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

## Nr. 2 Abwicklung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz im Aufsichtsbereich der Kreisverwaltungen - Nettotilgung derzeit nicht in Sicht

### 1 Allgemeines

Das Land vereinbarte mit den kommunalen Spitzenverbänden die Einrichtung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)<sup>80</sup>. Ziel des Fonds ist es, die kommunalen Liquiditätskredite einschließlich der hieraus resultierenden Zinslasten bis Ende 2026 um bis zu 3,8 Mrd. € zu reduzieren.

Die Teilnahme am Fonds ist für die Kommunen freiwillig. Die Teilnehmer können für 78,26 % ihrer Ende 2009 vorhandenen Liquiditätskredite<sup>81</sup> Mittel aus dem Fonds für Tilgungsleistungen und zur Verringerung der Zinsen erhalten. Voraussetzung ist, dass sie sich in einem Konsolidierungsvertrag mit dem Land verpflichten, eigene, konkret benannte Maßnahmen zur Konsolidierung durchzuführen.

Das Verfahren zur Teilnahme am Fonds hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) in einem Leitfaden geregelt<sup>82</sup>.

Die Finanzausstattung des Fonds von insgesamt 3,825 Mrd. € wird zu je einem Drittel

- aus Landesmitteln,
- aus dem kommunalen Finanzausgleich - und damit durch die Solidargemeinschaft der Kommunen - sowie
- aus einem Eigenanteil der am Fonds teilnehmenden Kommunen aufgebracht.

Während der 15jährigen Fondslaufzeit stehen 255 Mio. € jährlich zur Verfügung.

Anfang Dezember 2014 hatten 829 Kommunen Konsolidierungsverträge geschlossen. Insgesamt waren Zuweisungen von 463 Mio. € aus Mitteln des Fonds ausgezahlt<sup>83</sup>.

Der Abschluss der Konsolidierungsverträge sowie das Bewilligungs- und Nachweisverfahren über die Mittelverwendung war bezüglich der Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden<sup>84</sup> und der Ortsgemeinden den Kreisverwaltungen als Kommunalaufsichtsbehörde übertragen. In deren Zuständigkeitsbereich nahmen 755 Gemeinden und Gemeindeverbände am KEF-RP teil<sup>85</sup>. Sie hatten bis 8. Dezember 2014 Zuweisungen von insgesamt 65,8 Mio. € aus Mitteln des Fonds erhalten. Bis Ende 2026 beträgt der Fondsanteil dieser kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände insgesamt rund 0,5 Mrd. €.

---

<sup>80</sup> Gemeinsame Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz und der rheinland-pfälzischen Landesregierung vom 22. September 2010 zum KEF-RP.

<sup>81</sup> Bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde abzüglich von Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde.

<sup>82</sup> Leitfaden KEF-RP, im Internet veröffentlicht unter <http://isim.rlp.de/staedte-und-gemeinden/entschuldungsfonds/>. Zusätzlich zum Leitfaden hat das Ministerium eine Rubrik "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP" veröffentlicht.

<sup>83</sup> Die Angaben wurden anhand einer vom ISIM erstellten Übersicht (Stand 8. Dezember 2014) ermittelt.

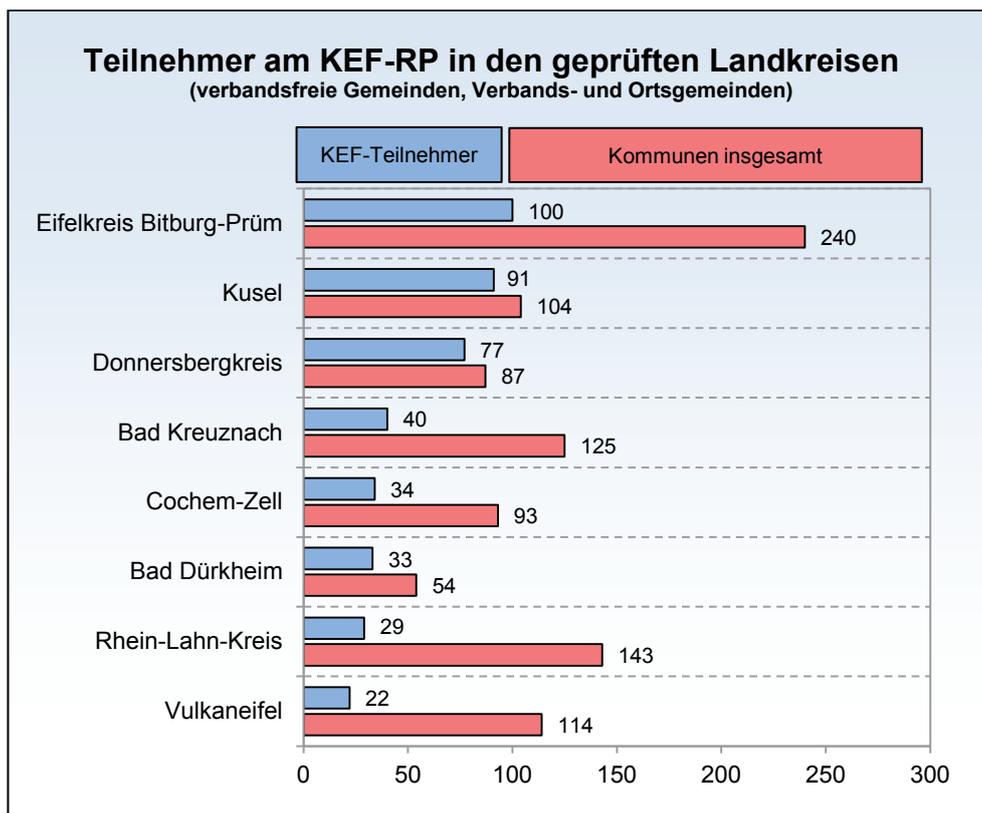
<sup>84</sup> Mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte, die der Rechtsaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion unterstehen.

<sup>85</sup> Stand 8. Dezember 2014 (ohne Gemeinden, die bis zu diesem Zeitpunkt aus dem Fonds ausgeschieden sind).

## 2 Prüfung durch den Rechnungshof

Der Rechnungshof hat 2014 bei acht Kreisverwaltungen den Vollzug des KEF-RP bezüglich der am Fonds teilnehmenden Kommunen ihres Aufsichtsbereichs geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auf die Konsolidierungsverträge, die Konsolidierungsnachweise sowie die Bewilligung und Verwendung der Fondsmittel<sup>86</sup>.

Die in die Querschnittsprüfung einbezogenen Kreisverwaltungen führten die Rechtsaufsicht über 426 Fondsteilnehmer<sup>87</sup>. Dies entsprach 56 % der am Fonds teilnehmenden kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden.



Das Diagramm zeigt den Anteil der am Fonds teilnehmenden Gemeinden und Verbandsgemeinden in den acht geprüften Landkreisen).

Den Kommunen in den acht Landkreisen waren von 2012 bis Anfang Dezember 2014 Zuweisungen aus dem KEF-RP von insgesamt 34,7 Mio. € ausgezahlt worden.

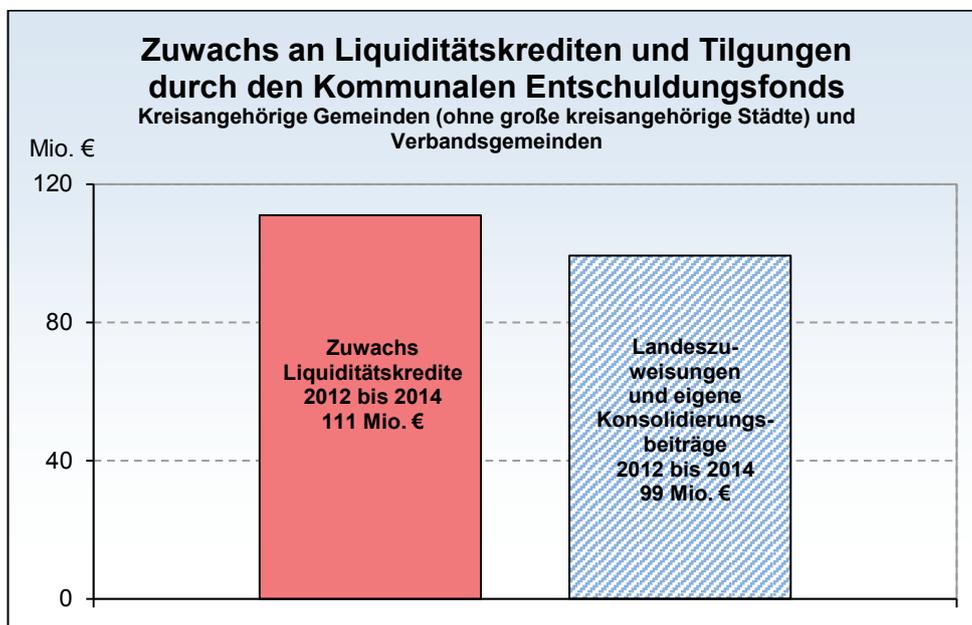
Die nachfolgenden Ausführungen enthalten Hinweise zur sachgerechten Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit der Abwicklung des KEF-RP durch die Kreisverwaltungen.

<sup>86</sup> Zuvor hatte der Rechnungshof die Abwicklung des KEF-RP bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bezüglich der bis Ende 2012 vorliegenden Konsolidierungsverträge von Landkreisen sowie kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten geprüft (Prüfungsmittelungen vom 19. November 2013, Az.: 6-P-2042-22-1/2011).

<sup>87</sup> Zahl der Kommunen, die am 8. Dezember 2014 noch aktiv am Fonds teilnahmen.

### 3 Entwicklung der Liquiditätskredite - trotz Entschuldungsfonds keine Entschuldung absehbar

Ende 2014 entfielen auf die kreisangehörigen Gemeinden<sup>88</sup> und Verbandsgemeinden Kredite zur Liquiditätssicherung von insgesamt rund 1,0 Mrd. €. In den Jahren 2012 bis 2014 übertraf der Zuwachs der Verschuldung die Konsolidierungsleistungen<sup>89</sup>:



Die Grafik veranschaulicht, dass die rechnerischen Tilgungsbeträge der Gemeinden und Gemeindeverbände im Aufsichtsbereich der Kreisverwaltungen 2012 bis 2014 geringer waren als der Zuwachs der Liquiditätskredite.

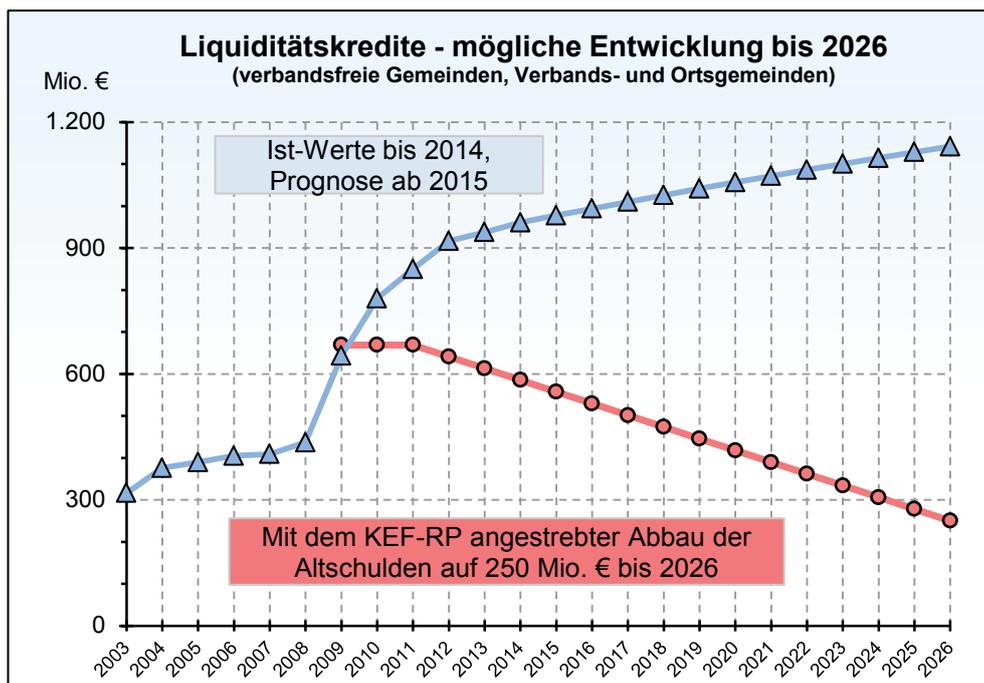
Damit wurde das mit dem KEF-RP verfolgte Ziel einer Nettotilgung<sup>90</sup> von Liquiditätskrediten in diesen Jahren nicht erreicht. Eine Projektion der möglichen Entwicklung der Liquiditätskredite zeigt, dass vermutlich auch bis zum Laufzeitende des Fonds die kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden in der Gesamtbetrachtung mehr solcher Kredite aufnehmen, als sie tilgen. Danach steigt die Verschuldung der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden während der Fondslaufzeit um insgesamt 225 Mio. € an<sup>91</sup>:

<sup>88</sup> Ohne große kreisangehörige Städte.

<sup>89</sup> Landeszuweisungen und Konsolidierungsbeiträge der Kommunen.

<sup>90</sup> Nach den Erwartungen des ISIM (Nr. 1 Leitfaden KEF-RP) wird "in vielen Fällen" mit dem KEF-RP eine weitestgehende Entschuldung erreicht werden können.

<sup>91</sup> Bei der Projektion wurde die voraussichtliche Liquiditätskreditverschuldung anhand der tatsächlichen Entwicklung der Jahre 2005 bis 2014 fortgeschrieben. Die so ermittelten Beträge wurden um Mehreinnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich sowie um die rechnerischen jährlichen Konsolidierungsleistungen (Landeszusweisungen und kommunaler Eigenanteil) bereinigt.



Das im Diagramm dargestellte Entwicklungsszenario zeigt, dass bis zum Laufzeitende des Fonds kein Rückgang der Liquiditätskredite zu erwarten ist.

Der vom Fonds primär intendierte Abbau von Altschulden bewirkt nur dann eine Nettotilgung, wenn fondsbedingte Konsolidierungsbeiträge erforderlichenfalls um weitere Maßnahmen zur Herstellung des gesetzlich geforderten Haushaltsausgleichs<sup>92</sup> ergänzt werden. Dies ist ausweislich der bisher deutlich verfehlten Nettotilgung im Bereich der durch Kreisverwaltungen beaufsichtigten KEF-Teilnehmer nur unzureichend gelungen, obwohl dieser Teilnehmerkreis - im Vergleich zu den Landkreisen und kreisfreien Städten - von fremdbestimmter Ausgabendynamik im Bereich von Pflichtaufgaben geringer betroffen ist.

Zu der im Leitfaden KEF-RP geforderten „nachhaltigen Bewusstseinsänderung“<sup>93</sup> gehört daher auch die Rückbesinnung auf das seit Jahrzehnten vernachlässigte Haushaltsausgleichsgebot. Dieses erfordert, dass sowohl die Gemeinden als auch die Aufsichtsbehörden einem Schuldenzuwachs mit allen Maßnahmen entgegenwirken.

Dazu müssen die Kreisverwaltungen bei der Prüfung der vorgelegten Haushalts-satzungen verstärkt Maßnahmen zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs bzw. zur Verminderung des strukturellen Haushaltsdefizits aufzeigen und auf deren Umsetzung drängen.

#### 4 Konsolidierungsverträge - Abschlussvoraussetzungen nachträglich prüfen

Konsolidierungsverträge konnten nur Kommunen schließen, die zum 31. Dezember 2009 Liquiditätskredite für ihren Kernhaushalt<sup>94</sup> aufgenommen hatten. Bei den Ortsgemeinden waren anstelle der Liquiditätskredite die Verbindlichkeiten

<sup>92</sup> § 93 Abs. 4 GemO.

<sup>93</sup> Vgl. Nr. 1 Leitfaden KEF-RP.

<sup>94</sup> Unabhängig vom Kreditgeber fanden die Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Rahmen der Einheits- bzw. der Sonderkasse für Dritte - hierzu gehören insbesondere Ortsgemeinden, Zweckverbände, Sondervermögen, sowie sonstige Unternehmen und Einrichtungen - aufgenommen wurden, keine Berücksichtigung. Sie zählten nicht zur Liquiditätskreditbelastung des Trägers der Einheits- bzw. Sonderkasse.

gegenüber der Verbandsgemeinde unter Berücksichtigung von Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde maßgeblich<sup>95</sup>.

Mindestens<sup>96</sup> 236 der 426 Fondsteilnehmer (55 %) im Zuständigkeitsbereich der geprüften Kreisverwaltungen verfügten im jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsschlusses (ab November 2011) nicht über festgestellte Jahresabschlüsse für 2009. Zum Nachweis der Höhe der Liquiditätskredite generierten sie Daten aus ihrem Rechnungswesen.

Die Liquiditätskredite am 31. Dezember 2009 sind Grundlage, um den Teilnahmebetrag der Kommunen am Fonds zu ermitteln. Dieser kann ohne festgestellten Jahresabschluss nicht verlässlich bestimmt werden, da sich die Höhe der Liquiditätskredite gegenüber den ursprünglichen Meldungen noch ändern kann. So ergaben sich bei einigen Aufsichtsbehörden im Anschluss an die Vorlage der maßgeblichen Jahresabschlüsse Vertragsanpassungen, da der Bestand an Liquiditätskrediten von den zunächst gemeldeten Beträgen abwich. Beispielsweise erklärte eine Kreisverwaltung, dass bei nahezu der Hälfte aller Fondsteilnehmer nach Vorlage der Jahresabschlüsse Anpassungen der Konsolidierungsverträge erforderlich geworden seien.

Es ist daher notwendig, dass die Aufsichtsbehörden - sobald Jahresabschlüsse vorliegen - die gemeldeten Liquiditätskreditbestände überprüfen und ggf. die Konsolidierungsverträge ändern. Zumindest sollten die Fondsteilnehmer aufgefordert werden, ihre ursprünglichen Meldungen zu überprüfen und Änderungen mitzuteilen.

Die Liquiditätskredite mussten durch Fehlbeträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit verursacht worden sein. Demnach waren Kredite, die insbesondere zur Vorfinanzierung von Investitionsauszahlungen, von bewilligten, aber noch nicht erhaltenen Investitionszuwendungen und noch nicht realisierter Entgelte und Beiträge aus Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen aufgenommen worden waren, nicht berücksichtigungsfähig<sup>97</sup>. Zudem waren Zahlungsmittelbestände ebenfalls abzusetzen.

Die KEF-Teilnehmer im Zuständigkeitsbereich der geprüften Kreisverwaltungen nahmen bei der Berechnung ihrer Liquiditätskredite entsprechende Absetzungen (etwa anhand von Nebenrechnungen) vor. Die diesbezüglichen Angaben wurden nicht immer auf ihre Plausibilität überprüft.

Zumindest überschlägige Überprüfungen, ob Absetzungen zutreffend vorgenommen wurden, sind erforderlich. So hat der Rechnungshof beispielsweise bei der turnusmäßigen Prüfung einer verbandsfreien Gemeinde festgestellt, dass deren angegebener Teilnahmebetrag weit überhöht war<sup>98</sup>. Die zuständige Kreisverwaltung reduzierte daraufhin den Betrag um 2,9 Mio. €<sup>99</sup>. Eine der geprüften Kreisverwaltungen teilte anlässlich der Querschnittsprüfung mit, sie habe bei einer am Fonds teilnehmenden verbandsfreien Gemeinde eine Überprüfung des Liquiditätskreditbestands veranlasst, da dieser zu hoch erschien. Danach habe sich der Betrag von ursprünglich 6,9 Mio. € auf 2,8 Mio. € verringert.

---

<sup>95</sup> Auf diese Unterscheidung wird nachfolgend nicht mehr eingegangen. Soweit auf Liquiditätskredite Bezug genommen wird, ist darunter bei Ortsgemeinden der Saldo aus den entsprechenden Verbindlichkeiten und Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde zu verstehen.

<sup>96</sup> Die tatsächliche Zahl war wohl noch höher, da eine Kreisverwaltung über keine Angaben verfügte, ob Jahresabschlüsse zum Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsschlüsse vorlagen.

<sup>97</sup> Nr. 3.1.1.1 Leitfaden KEF-RP.

<sup>98</sup> Die Kommune meldete einen Liquiditätskreditbestand von 9 Mio. € zur Teilnahme am Fonds an.

<sup>99</sup> Zum Beispiel Kürzungen wegen unterlassener Absetzung von Zahlungsmittelbeständen und noch nicht angeforderter Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge. Außerdem war ein Teil der Liquiditätskredite nicht dem Kernhaushalt, sondern dem Eigenbetrieb zuzuordnen.

## 5 Konsolidierungsmaßnahmen - Sparen ist die Ausnahme

Die Fondsteilnehmer im Zuständigkeitsbereich der geprüften Kreisverwaltungen hatten bis 2014 Konsolidierungsbeiträge von 17,3 Mio. € zu erwirtschaften. Über 90 % dieses Betrags entfiel auf vertraglich vereinbarte Maßnahmen zur Einnahmeverbesserung (im Wesentlichen durch die Anhebung von Realsteuerhebesätzen<sup>100</sup>, die Erhöhung von Zweitwohnungs-, Hunde- oder Vergnügungssteuern sowie höhere Verbandsgemeindeumlagen). Einsparungen waren hingegen lediglich im Umfang von weniger als 10 % der Konsolidierungsbeiträge vereinbart worden.

Dies birgt Risiken im Hinblick auf die Ziele des Fonds:

- Konjunkturabhängige Einnahmen (zum Beispiel Gewerbesteuer) lassen sich nur schwer prognostizieren.
- Höhere Einzahlungen aus der Anhebung von Realsteuerhebesätzen können durch Umlagesatzerhöhungen und durch die Anpassung von Nivellierungssätzen während der Laufzeit des Fonds zum Teil aufgezehrt werden.
- Die Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage verlagert lediglich den Konsolidierungsdruck auf die Ortsgemeinden.
- Soweit Entgelte für kommunale Leistungen angehoben werden, können anfängliche Mehreinnahmen im Laufe der Zeit durch die Kostenentwicklung aufgezehrt werden.

Die Ausschöpfung von Einnahmequellen ist zwar notwendig. Eine wirksame Konsolidierung ist dauerhaft aber nur möglich, wenn auch die Ausgaben einbezogen werden<sup>101</sup>. Die Aufsichtsbehörde kann bei Vertragsverhandlungen im Rahmen des KEF-RP Konsolidierungsmaßnahmen anstoßen, die einseitiger Durchsetzung im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind. Dazu zählt zum Beispiel die konsequente Umsetzung von Ergebnissen überörtlicher Prüfungen zu wirtschaftlicherem Verwaltungshandeln.

Die Kreisverwaltungen sollten daher bei erforderlichen Vertragsanpassungen den Fondsteilnehmern verstärkt Einsparmöglichkeiten aufzeigen sowie auf entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen hinwirken.

## 6 Gefährdung des Konsolidierungsergebnisses durch Hebesatzgestaltung - Unterschreiten der Nivellierungssätze vermeiden

Der Konsolidierungsvertrag verpflichtet die teilnehmende Kommune,

- mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistungen des Entschuldungsfonds selbst zu erbringen (Konsolidierungsbeitrag) sowie
- ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich um mindestens 80 % der auf sie entfallenden Jahresleistungen zu vermindern (Konsolidierungsergebnis).

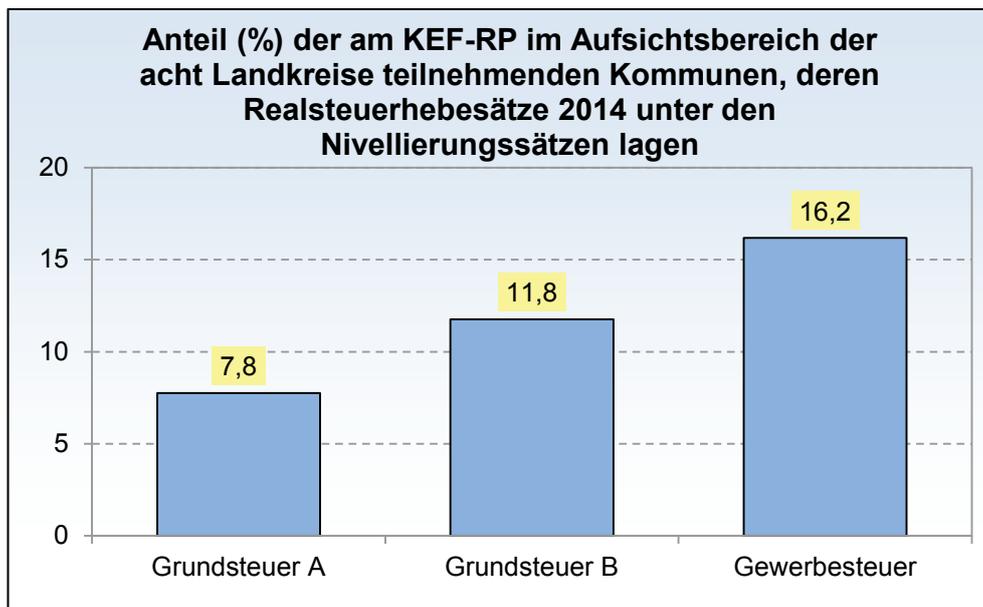
Zwar erwirtschafteten die KEF-Teilnehmer im Bereich der geprüften Kreisverwaltungen überwiegend ihre Konsolidierungsbeiträge, vielfach auch oder ausschließlich durch vertraglich vereinbarte Anhebung der Realsteuerhebesätze. Dennoch

---

<sup>100</sup> Von den im Aufsichtsbereich aller Kreisverwaltungen teilnehmenden 722 Kommunen mit Realsteuerheberecht hatten 641 (89 %) ihre Hebesätze im Rahmen der KEF-Teilnahme angehoben.

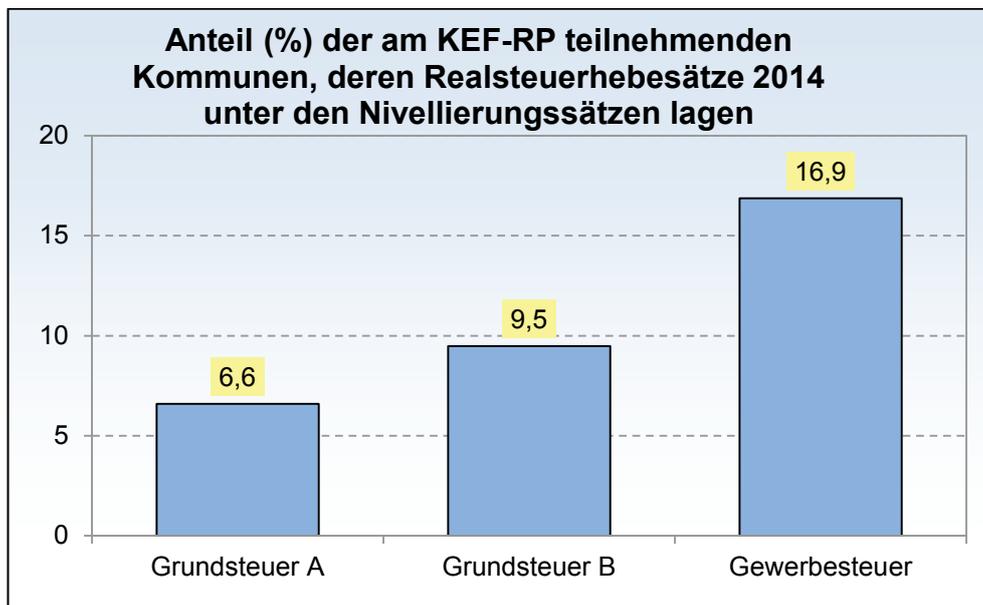
<sup>101</sup> Dies belegen eine Reihe von Studien (z. B. Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler e. V., Heft 112, „Steuererhöhungen zur Haushaltskonsolidierung - ein Irrweg“). Auch der stellvertretende Vorsitzende des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz sieht zur nachhaltigen strukturellen Verbesserung der Kommunalhaushalte die Notwendigkeit zur unabdingbaren Reduzierung von Ausgaben (Gemeinde und Stadt, Heft 2/2013, S. 36).

erreichten ihre Hebesätze in einer Reihe von Fällen nicht das Niveau der Anfang 2014 erhöhten Nivellierungssätze nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz<sup>102</sup>:



Das Schaubild verdeutlicht, dass - je nach Steuerart - zwischen 8 % und 16 % der KEF-Teilnehmer in den acht Landkreisen mit ihren Hebesätzen hinter den Nivellierungssätzen zurückblieben.

Ein vergleichbarer Befund zeigt sich landesweit für alle unter der Aufsicht von Kreisverwaltungen am Fonds teilnehmenden Gemeinden:



Aus dem Diagramm wird erkennbar, dass zwischen 7 % und 17 % aller KEF-Teilnehmer im Aufsichtsbereich der Landkreise Realsteuerhebesätze unterhalb der Nivellierungssätze hatten.

Die Nivellierungssätze sind landeseinheitliche fiktive Realsteuerhebesätze. Sie werden verwendet, um die kommunale Steuerkraft bei der Gewährung von Schlüsselzuweisungen zu bemessen und um die Grundlagen der Verbandsgemeinde- und Kreisumlagen zu ermitteln. Dadurch werden Hebesatzunterschiede eliminiert und eine Einnahmesituation bei gleichen Hebesätzen fingiert. Unterschreiten die

<sup>102</sup> Die Nivellierungssätze betragen 300 % bei der Grundsteuer A sowie jeweils 365 % bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer.

Realsteuerhebesätze die Nivellierungssätze, werden den Kommunen im Finanzausgleich und bei der Umlageerhebung höhere Steuereinnahmen unterstellt, als sie tatsächlich aufweisen.

Dieser Effekt kann dazu führen, dass trotz Nachweis der vereinbarten Konsolidierungsbeiträge das Konsolidierungsergebnis nicht erreicht wird, weil verringerte Schlüsselzuweisungen und erhöhte Umlagebelastungen einen zur entsprechenden Nettotilgung erforderlichen Finanzmittelüberschuss verhindern.

Das Verfehlen des Konsolidierungsergebnisses ist aber im Rahmen des KEF-RP nur dann förderunschädlich, wenn es "in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise" trotz strenger Haushaltsdisziplin nicht erreicht werden konnte. In diesen Fällen sind die Liquiditätskreditbestände bzw. die Neuaufnahme derartiger Kredite wenigstens im möglichen Umfang zu vermindern<sup>103</sup>.

Die Prüfung ergab, dass 65 % der Fondsteilnehmer im Zuständigkeitsbereich der acht Kreisverwaltungen zwar ihren Konsolidierungsbeitrag erwirtschafteten, jedoch das Konsolidierungsergebnis nicht erreichten. Insoweit handelte es sich hierbei nicht um besondere Einzel- oder Ausnahmefälle. Soweit Fondsteilnehmer mit verfehltem Konsolidierungsergebnis zudem auf Realsteuerhebesätzen unterhalb der Nivellierungssätze beharren, kann im Hinblick auf die damit bewusst hingenommenen negativen Effekte für die finanzielle Lage von „strenger Haushaltsdisziplin“ nicht die Rede sein. Zumindest in diesen Fällen muss der Verstoß gegen die vertragliche Verpflichtung zur Nettotilgung Auswirkungen auf die Bewilligungspraxis der Aufsichtsbehörden haben (Vereinbarung eines nachträglichen Ausgleichs, einmalige Vertragsaussetzung, Kündigung des Vertrags).

## **7 Bewilligungsanträge - Überprüfung der Konsolidierungsnachweise anhand von Jahresabschlüssen erforderlich**

Bei der Beantragung von Landeszuweisungen müssen die Aufsichtsbehörden auch prüfen, ob der Nachweis über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrags im Haushaltsvorvorjahr erbracht wurde<sup>104</sup>. Hierzu lagen zum Teil keine Jahresabschlüsse der Fondsteilnehmer oder allenfalls vorläufige Abschlüsse vor.

Die Fondsteilnehmer haben ihre Aufsichtsbehörde über die in jedem Einzelfall tatsächlich erzielten Konsolidierungsbeiträge und Konsolidierungsergebnisse zu unterrichten<sup>105</sup>. Dafür reichen zunächst auch "Kassenergebnisse" aus. Allerdings sind Änderungen an solchen Ergebnissen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten nicht ausgeschlossen. Daher können letztendlich nur aufgrund festgestellter Jahresabschlüsse verlässliche Konsolidierungsnachweise vorgelegt werden.

Deshalb bietet es sich an, mit den Konsolidierungsnachweisen eine Erklärung anzufordern, ob die Angaben auf vorläufigen oder endgültigen Jahresabschlusswerten beruhen. Im Fall vorläufiger Ergebnisse sollte der Abschluss des Bewilligungsverfahrens für das jeweilige Jahr von der Vorlage festgestellter Jahresabschlüsse abhängig gemacht werden. Dieses Verfahren wird zum Beispiel von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für ihren Aufsichtsbereich angewandt.

Eine Kreisverwaltung zahlte Zuweisungen aus, ohne die Konsolidierungsnachweise zuvor zu prüfen<sup>106</sup>. Die Bestätigung der Antragssteller, dass die Konsolidierungsbeiträge realisiert worden seien, wurde als ausreichend erachtet.

---

<sup>103</sup> Nr. 3.2 Leitfaden KEF-RP.

<sup>104</sup> Nr. 2.2.3 Leitfaden KEF-RP.

<sup>105</sup> Nr. 2.2.4 Abs. 1 Leitfaden KEF-RP.

<sup>106</sup> Nach Hinweisen des Rechnungshofs während der örtlichen Erhebungen werden inzwischen auch bei dieser Aufsichtsbehörde Anträge geprüft.

Ein völliger Prüfungsverzicht ist mit den Vorgaben des Leitfadens KEF-RP nicht vereinbar. Danach hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die teilnehmende Kommune ihre vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt hat und dabei die Konsolidierungsbeiträge und Konsolidierungsergebnisse erzielt wurden<sup>107</sup>.

## **8 KEF-RP-Dokumente - auf Veröffentlichungspflichten achten**

Die am Fonds teilnehmenden Kommunen sind verpflichtet, ihre Konsolidierungsnachweise und Konsolidierungsverträge auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen<sup>108</sup>.

Dem folgten nicht alle Gemeinden. Lediglich eine Kreisverwaltung teilte mit, dass alle Fondsteilnehmer in ihrem Zuständigkeitsbereich dem nachkämen.

Solche Verstöße gegen die vertraglich vereinbarten Publizitätsauflagen sollten im Hinblick auf die damit intendierte Transparenz des Entschuldungsprozesses für die Bürger nicht hingenommen werden. Die Aufsichtsbehörden sollten darauf achten, dass die am Fonds teilnehmenden Gemeinden die geforderten Angaben veröffentlichen.

---

<sup>107</sup> Nr. 2.2.4 Abs. 2 Leitfaden KEF-RP.

<sup>108</sup> § 5 Muster 2 "Konsolidierungsvertrag" zum Leitfaden KEF-RP.